

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Angewendete Vorschriften:

§§ 184b Abs. 3 a.F./n.F. StGB

Gründe:

abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO

I.

In der zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern vom 14.02.2022 wurde dem Angeklagten der Besitz kinderpornografischer Bilder und Videos am 10.02.2021 und am 26.08.2021 zur Last gelegt, § 184b Abs. 3 a.F./ n.F. StGB.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die o.g. Anklageschrift Bezug genommen.

II.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Der Tatvorwurf konnte in der Hauptverhandlung nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 476 Abs. 1 StPO.

Schmidt
Richterin am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 24.02.2026.

Kaiserslautern, 04.03.2026

Müller, Justizinspektorin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Müller), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig